

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 6 – Bildung und Sport
Kinderbetreuung und Inspektion

LAND  KÄRNTEN

Abs: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 6
9021 Klagenfurt, Mießtaler Straße 1

An die
Abteilung 1 – Landesdirektion
Verfassungsdienst
im Hause

e-mail: abt1.verfassung@ktn.gv.at

Datum	11. Juni 2019
Zahl	06-KG-11/58 -2019
Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!	
Auskünfte	Mag. Filippitsch
Telefon	050-536-16071
Fax	050-536-16000
E-Mail	michael.filippitsch@ktn.gv.at
Seite	1 von 1

Betreff:

Begutachtungsverfahren zum K-KBBG
schriftliche Stellungnahme - Ergänzung

Ergänzend zum ha. Schreiben vom 05.06.2019, Zl. 06-KG-11/55-2019, wird zum Begutachtungsentwurf zum K-KBBG noch Nachstehendes festgestellt:

§ 21 Abs. 7 K-KBBG:

In der „alten“ Art 15a Vereinbarung über die halbtägig kostenlose und verpflichtende frühe Förderung in institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen in den Kindergartenjahren 2015/2016, 2016/2017 und 2017/2018 wurde im Artikel 6 Abs. 2 bestimmt, dass sich die Länder verpflichten einen halbtägigen Besuch von geeigneten institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen im Ausmaß von 20 Stunden pro Woche, der kostenlos, zu ermäßigten oder sozial gestaffelten Tarifen angeboten wird, im vorletzten Jahr vor Schulpflicht, sicherzustellen.

Eine derartige Verpflichtung ist in der „neuen“ Art. 15a Vereinbarung über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/2019 bis 2021/2022 nicht mehr enthalten und soll daher der § 21 Abs. 7 K-KBBG auch im Kärntner Landesrecht im Sinne einer Deregulierung entfallen.

Mit freundlichen Grüßen
Abteilung 6 – Bildung und Sport
Mag. Gerhild Hubmann